

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

---

 No. 688.
 

---



---

 Inhalt: Verordnung zur weiteren Ausführung des Abschnitts VI des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906
 

---

## Verordnung

vom 25. Juni 1906

zur weiteren Ausführung des Abschnitts VI des Reichsstempelgesetzes  
vom 3. Juni 1906.

Auf Grund § 53 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 695) wird hiermit bestimmt, daß die Erteilung der in der Tarifnummer 8 a dieses Gesetzes erwähnten Erlaubnistarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, soweit der Steuerpflichtige im Bereiche des Fürstentums wohnt oder in Ermangelung eines Wohnsitzes sich aufhält, durch das Fürstliche Hauptsteueramt in Gera zu erfolgen hat.

Die Anmeldung der Kraftfahrzeuge, welche sich bereits zum 1. Juli 1906 in Gebrauch befinden, und die Erlangung von Erlaubnistarten für diese Fahrzeuge kann bereits vom 26. Juni 1906 an bei der bezeichneten Steuerstelle bewirkt werden.

Gera, den 25. Juni 1906.

Fürstlich Neuch-Vl. Ministerium.

v. Hinüber. c.

Ausgegeben am 27. Juni 1906.